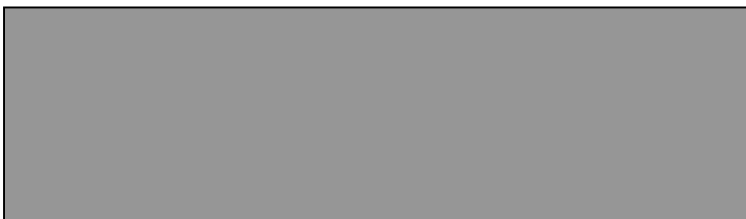




Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2008**
Ausgabetag: **03.12.2008**
Ausgabe: **13**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 7 D – Hustebecke –
- Bekanntmachung über die endgültige Herstellung eines Abschnitts einer selbstständigen Erschließungsanlage

hier: „Am Bellingholz“ von der Einmündung der Berliner Straße einschließlich des in nördlicher Richtung abzweigenden Stiches bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Am Bellingholz 13 und Fasanenweg 1

- Bekanntmachung über die Widmung eines neu erstellten Abschnitts einer selbstständigen Erschließungsanlage

hier: „Am Bellingholz“ von der Einmündung der Berliner Straße einschließlich des in nördlicher Richtung abzweigenden Stiches bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Am Bellingholz 13 und Fasanenweg 1

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans 7 D - Hustebecke - liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

11. Dezember 2008 bis einschließlich 19. Januar 2009

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat III, Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 1. OG, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ferner liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Bodengutachten
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsgutachten
- Stellungnahme des Kreises Unna

Auch diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

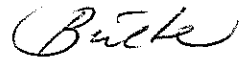
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 (6) des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 und § 13a (2) Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S.

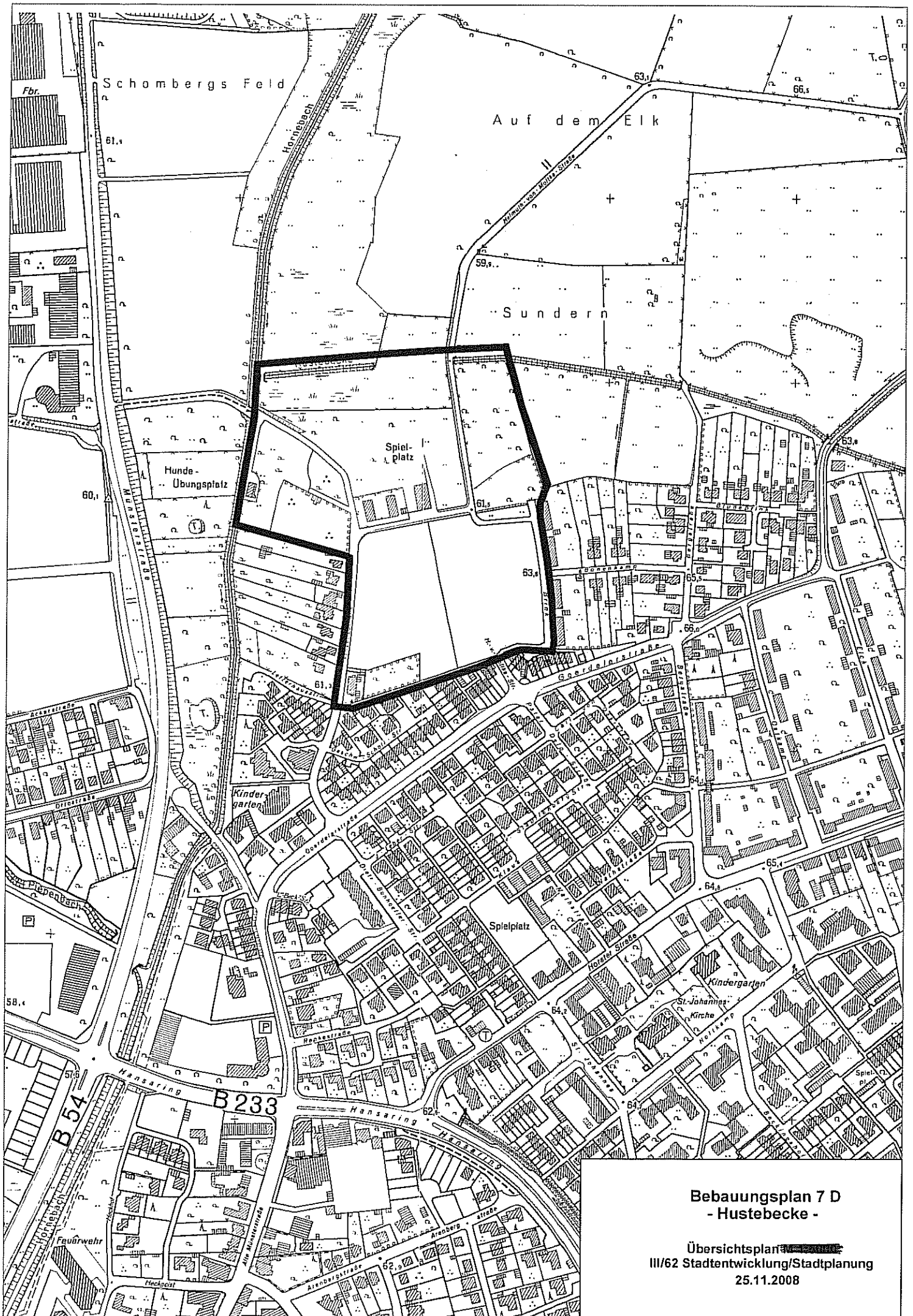
2141) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 7 D ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Bülte".

Bülte



Bebauungsplan 7 D
- Hustebecke -

Übersichtsplan
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
25.11.2008

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die endgültige Herstellung eines Abschnitts einer selbstständigen Erschließungsanlage

hier: „Am Bellingholz“ von der Einmündung der Berliner Straße einschließlich des in nördlicher Richtung abzweigenden Stiches bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Am Bellingholz 13 und Fasanenweg 1

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird hiermit festgelegt, dass der in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Abschnitt der selbstständigen Erschließungsanlage „Am Bellingholz“ von der Einmündung der Berliner Straße einschließlich des in nördlicher Richtung abzweigenden Stiches bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Am Bellingholz 13 und Fasanenweg 1 (östliche Grenze des Bebauungsplanes 12 C – Bellingholz/Nord -), (Gemarkung Werne-Stadt, Flur 39, Flurstücke 2646 tlw., 2036 tlw., 1739, 2643, 2645 und Flur 41, Flurstück 815 tlw.) endgültig im Sinne der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Werne vom 30.12.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.06.1997, hergestellt ist.

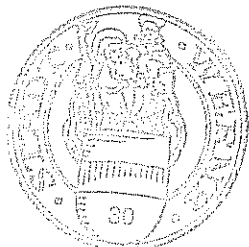
Die in der Anlage beigegefügtten Pläne sind Bestandteil dieses Beschlusses.

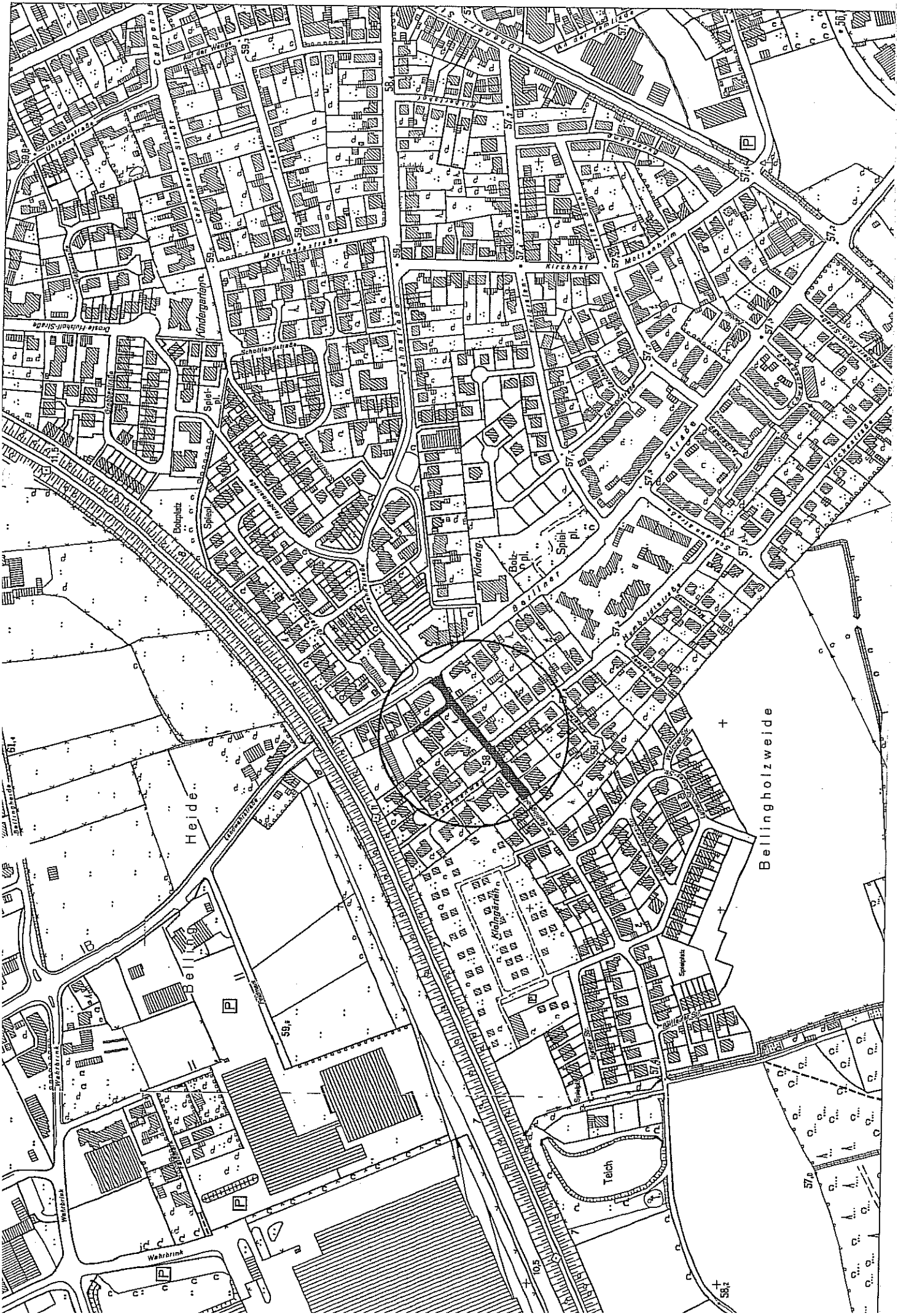
Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 18.11.2008



Tappe
Bürgermeister





Heide.

Bellingholzweide

Teich

Wehrbrink

Kindergr.

Spielpl.

Ritzhaus

Melberg

Kindergr.

Spielpl.

Ritzhaus

Melberg

Kindergr.

Spielpl.

Ritzhaus

Melberg

Kindergr.

Spielpl.

Ritzhaus

Melberg

Kindergr.

Spielpl.

Ritzhaus

Melberg

Kindergr.

Spielpl.

Ritzhaus

Melberg

Kindergr.

Spielpl.

59z

57z

50z

51z

52z

53z

54z

55z

56z

57z

58z

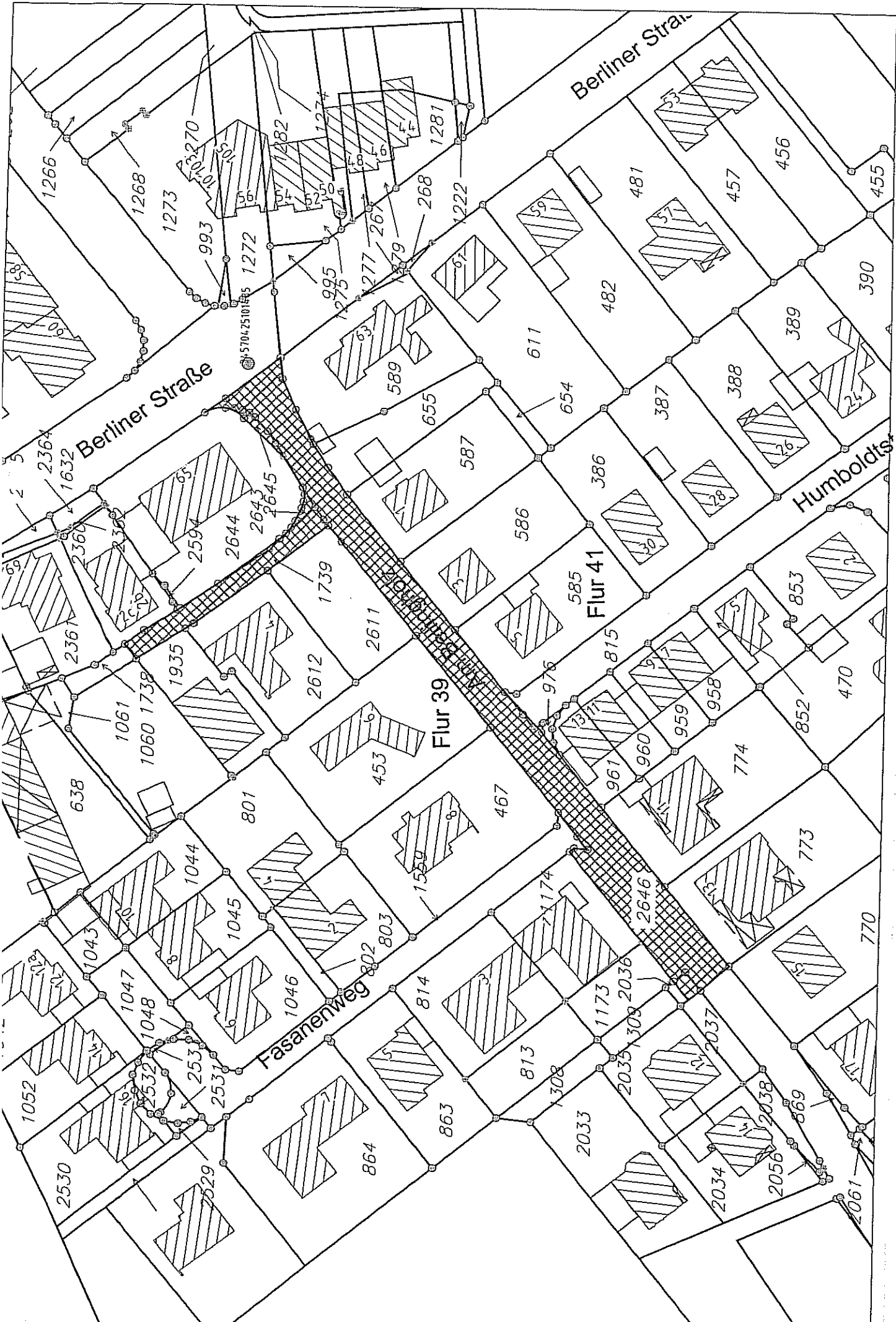
59z

60z

61z

62z

63z



Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Widmung eines neu erstellten Abschnitts einer selbstständigen Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr

hier: „Am Bellingholz“ von der Einmündung der Berliner Straße einschließlich des in nördlicher Richtung abzweigenden Stiches bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Am Bellingholz 13 und Fasanenweg 1

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche des neu erstellen Abschnitts der selbstständigen Erschließungsanlage „Am Bellingholz“ von der Einmündung der Berliner Straße einschließlich des in nördlicher Richtung abzweigenden Stiches bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Am Bellingholz 13 und Fasanenweg 1 (östliche Grenze des Bebauungsplanes 12 C – Bellingholz/Nord -), (Gemarkung Werne-Stadt, Flur 39, Flurstücke 2646 tlw., 2036 tlw., 1739, 2643, 2645 und Flur 41, Flurstück 815 tlw.) wird mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der in der Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Rechte:

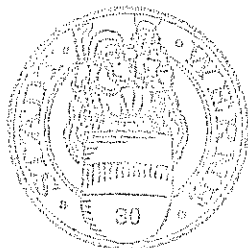
Gegen diesen Widmungsbeschluss können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

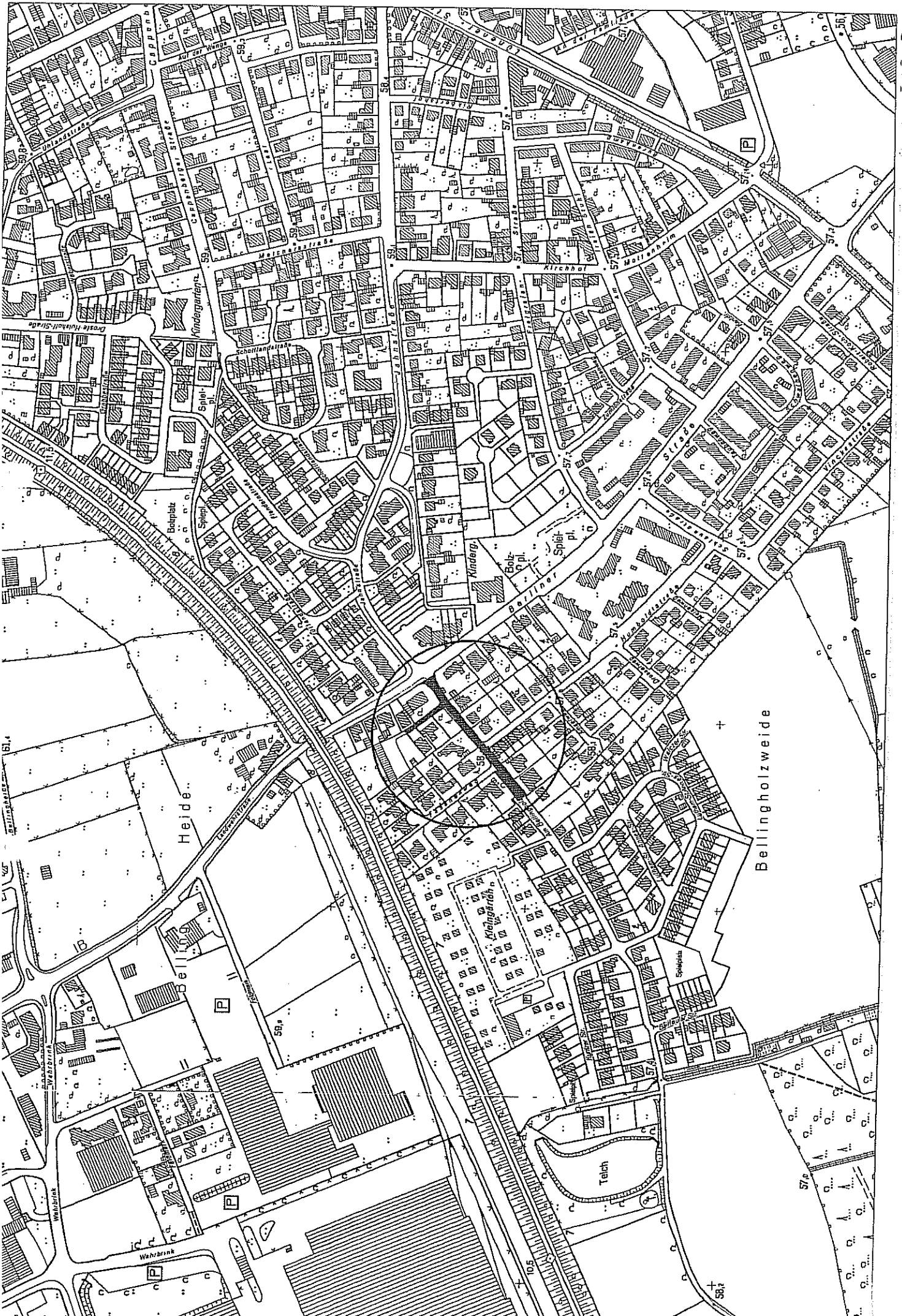
Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bei einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Werne, 18.11.2008


Tappe





Heide

Bellingholzweide

Teich

Krippenbot

Spiel pl.

Bohl

Krippenbot

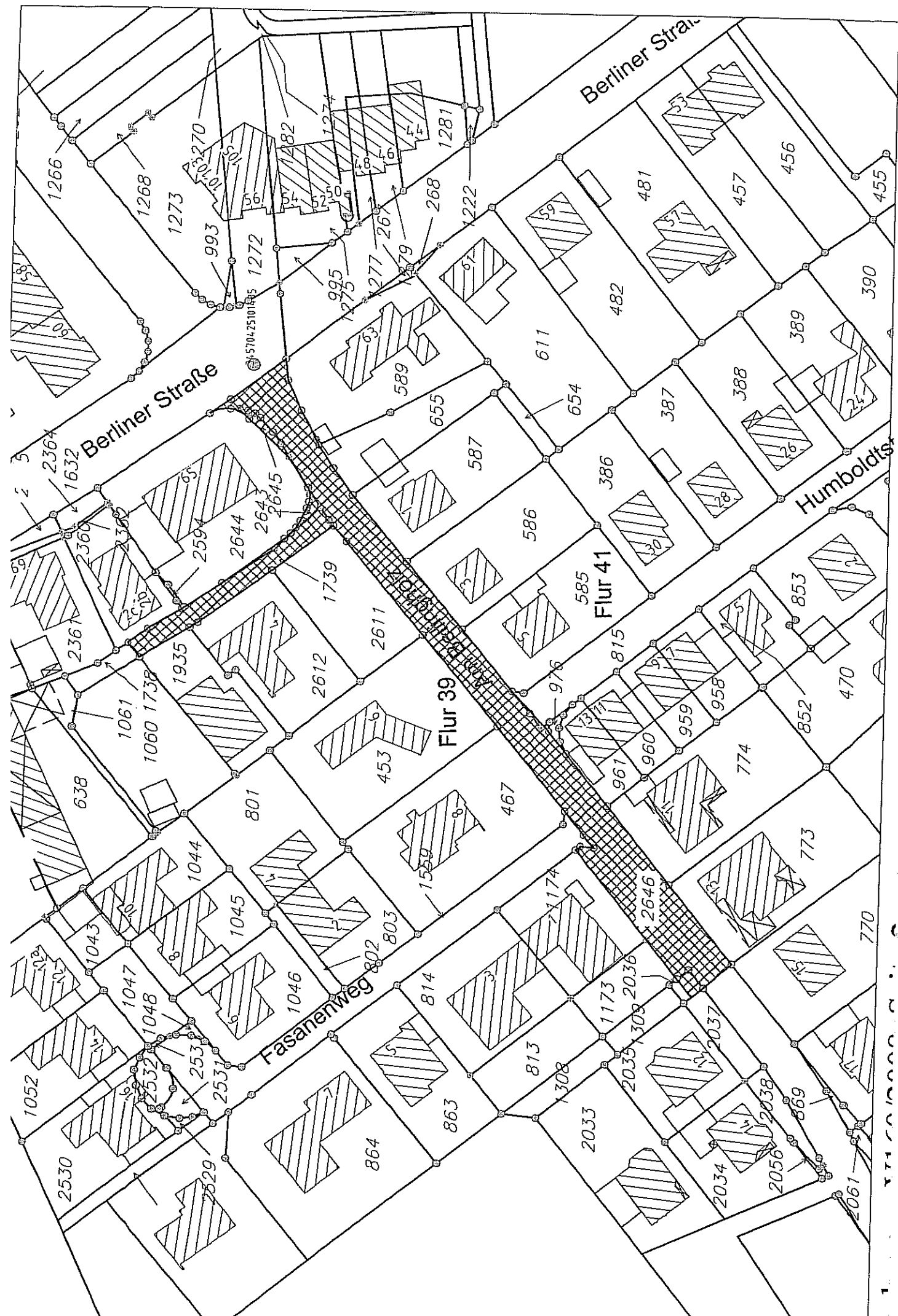
Spiel pl.

Bohl

Krippenbot

Spiel pl.

50



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de